

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 1 · 4. Januar 2025

33. Jahrgang



Kirche Lohsa

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1	30	31	1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	18 Uhr externe BM-Sprechstunde Weißkollm 30	31	1	2

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Hörenz unter Telefon 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren. Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Hörenz bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Januar findet die externe Bürgermeistersprechstunde am **30.01.2025, 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Weißkollm** statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350.

Silke Rudolf, Friedensrichterin

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail Info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 11.02.2025, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzware: 03571 469480
Termine dezentrale Entsorgung
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am

1. Februar 2025

Redaktionsschluss: am 13. Januar 2025



Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Viel zu schnell verging die Zeit der Besinnlichkeit. Eine Zeit, in der wir zur Ruhe gekommen sind, und die Zeit genutzt haben, um uns von den Strapazen des letzten Jahres erholt und Kraft für die nun kommenden Aufgaben geschöpft haben.

Rückblickend möchte ich meinen Dank für das Geleistete im Jahr 2024 aussprechen. Ich danke unseren Gemeinderäten und Ortschaftsräten für ihr gemeinschaftliches Engagement. Viele Entscheidungen mussten getroffen werden, was nicht immer einfach war.

Ebenso gilt mein Dank den Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung, der technischen Abteilung, unseren Bibliothekarinnen sowie unseren Schulsekretärinnen.

Was wäre unsere Gesellschaft ohne die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Vereinen. Ohne die fleißigen Helfer ginge es nicht voran. Danke an alle, die sich selbstlos in den Vereinen engagieren, ebenso den Sponsoren und Unterstützern.

Natürlich möchte ich auch den Unternehmen unserer Gemeinde danken. Sie sind es, die Arbeitsplätze schaffen und erhalten.

Ein ganz großes Dankeschön gilt den Kameradinnen und Kameraden unserer Ortswehren. Für uns selbstverständlich, stehen sie in ihrer Freizeit bereit, um Hilfe zu leisten, wo auch immer sie gebraucht wird.

Mit Zuversicht und dem Willen, das Jahr 2025 trotz allem gut und erfolgreich zu gestalten, wünsche ich Ihnen dafür Gesundheit, Frieden und Gottes Segen.

Ihr Bürgermeister Thomas Leberecht

Herzlichst und Glück Auf,

Thomas Leberecht, Bürgermeister



Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 10. Dezember 2024

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-033/2024

Aufhebung Grundsatzbeschluss GR-071/2023 vom 24.10.2023

Der Gemeinderat Lohsa beschließt, den am 24.10.2023 getroffenen Grundsatzbeschluss GR 071/2023 „Wind über Wald“, aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 2, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Es wurde eine namentliche Abstimmung auf Verlangen des Bürgermeisters, gemäß § 22(3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa, durchgeführt.

Name	Zugehörigkeit	Ja	Nein	Enthaltung
Leberecht, Thomas	Verwaltung		X	
Aust, Hagen	CDU		X	
Babick, Tilo	FW	X		
Förster, Frank	AfD	X		
Gawor, Hardy	AfD	X		
Kobalz, Christian	FW	X		
Kubicki, Angela	CDU	X		
Kugel, Dietmar	CDU	X		
Mühl, Steffen	FW	X		
Noack, Martin	FW	X		
Reuß, Robert	FW	X		
Robel, Kerstin	Die Linke	X		
Rogin, Paul	FW	X		
Rohrmoser-Müller, Martina	CDU	X		
Steglich, Udo	Die Linke	X		
Zillich, Corina	WV	X		

2. BV GR7-020/2024

Satzung der Gemeinde Lohsa zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die Satzung der Gemeinde Lohsa zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage. Die Satzung ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BV GR7-023/2024

Widmung von Ortsstraßen im Ortsteil Groß Särchen der Gemeinde Lohsa - Straße „Am Sportplatz“ in Groß Särchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) die Widmung des folgenden Straßenzuges: Straße „Am Sportplatz“

1. Teilabschnitt von Netzknoten 6195001 nach Netzknoten 6195009 mit einer Länge von 0,505 km

2. Teilabschnitt von Netzknoten 6195010 nach Netzknoten 6195011 mit einer Länge von 0,038 km

3. Teilabschnitt von Netzknoten 6195012 nach Netzknoten 6195020 mit einer Länge von 0,037 km

4. Teilabschnitt von Netzknoten 6195013 nach Netzknoten 6195021 mit einer Länge von 0,037 km

5. Teilabschnitt von Netzknoten 6195014 nach Netzknoten 6195022 mit einer Länge von 0,038 km

Die Widmung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG als Ortsstraße. Die Gemeinde Lohsa ist vorliegend Straßenbaulastträger.

Die Flurstücke 89/2, 90/2, 91/2 und 100/18 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 94/2 der Gemarkung Särchen, Flur 2 werden gemäß SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorzunehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BV GR7-028/2024

Widmung von Ortsstraßen im Ortsteil Groß Särchen der Gemeinde Lohsa - Straße „Am Sportplatz“ in Groß Särchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ in Groß Särchen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird zur Herstellung der Rechtmäßigkeit ermächtigt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.



Lohsa, den 11.12.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Sitzungstermine 2025

Der Gemeinderat tagt im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa

18.00 Uhr am:

Dienstag, 11.02.
Dienstag, 11.03.
Dienstag, 08.04.
Dienstag, 13.05.
Dienstag, 10.06.
Sitzungspause
Dienstag, 12.08.
Dienstag, 09.09.
Dienstag, 07.10.
Dienstag, 04.11.
Dienstag, 02.12.

Der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss tagen im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa um 17.00 Uhr am:

Donnerstag, 06.02.
Donnerstag, 06.03.
Donnerstag, 03.04.
Donnerstag, 08.05.
Donnerstag, 05.06.
Sitzungspause
Donnerstag, 07.08.
Donnerstag, 04.09.
Donnerstag, 02.10.
Donnerstag, 30.10.
Donnerstag, 27.11.

Zur Information:

Die Beratungen mit den **Ortsvorstehern (18.00 Uhr)** finden im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa zu folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 13.03.
Donnerstag, 12.06.
Donnerstag, 11.09.
Donnerstag, 04.12.

Hebesatzsatzung der Gemeinde Lohsa

Satzung der Gemeinde Lohsa über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 10.12.2024 mit Beschluss Nr. GR7-020/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lohsa erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 – Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf die Steuermessebeträge 310 vom Hundert
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf die Steuermessbeträge 393 vom Hundert
2. für die **Gewerbesteuer** auf die Steuermessbeträge 400 vom Hundert

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lohsa zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 9. Oktober 2018 außer Kraft.



Thomas Leberecht

Lohsa, den 10.12.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grundsteuer 2025

Information der Gemeindekasse und des Steueramtes der Gemeinde Lohsa

Aufgrund der ab 01. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Gemeindeverwaltung Lohsa informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide möglicherweise zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten. **Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 01. Januar 2025 zunächst.** Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuern einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte. Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Falle nach dem 01. Januar 2025 ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Zahlen Sie nicht ohne einen neuen Bescheid. Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!

Habe Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschriftinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 5. Dezember 2024

Gefasste Beschlüsse:

1. Beschluss VA7-024/2024 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von 2.000,00 EUR vom 25.09.2024 von Frau Gisela Fahrig nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu. Dabei handelt es sich um eine Geldspende für die Freiwillige Feuerwehr Lohsa / Ortswehr Weißkollm.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. Beschluss VA7-025/2024**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von 799,00 EUR gemäß Anlage nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu. Dabei handelt es sich um Geldspenden in Höhe von 600,00 EUR sowie um eine Sachspende in Höhe von 199,00 EUR. Die Spenden wurden für folgende Bereiche eingesetzt:
Ortswehr Litschen 600,00 EUR
Ortswehr Steinitz 199,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. Beschluss VA7-026/2024**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 1.000,00 EUR vom 07.11.2024 von der PSW Dienstleistungen GmbH nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu. Dabei handelt es sich um eine Geldspende für die Freiwillige Feuerwehr Lohsa / Ortswehr Groß Särchen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. Beschluss VA7-027/2024**Wirtschaftsplan für den Kommunalwald für das Jahr 2025**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Gemeinde Lohsa für das Wirtschaftsjahr 2025. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 ist in der Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

5. Beschluss VA7-029/2024**Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Personenstandswesen / Pass- und Meldewesen zum 01.01.2025**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Personenstandswesen / Pass- und Meldewesen (Stellennummer: 01.10.03) mit Frau Susann Woischnik zum 01.01.2025 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

6. Beschluss VA7-030/2024**Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/-in Steuern**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/-in Steuern (Stellennummer: 01.15.04) mit Herrn Lukas Ernst zum 01.09.2025, vorbehaltlich der erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 06.12.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung**des Beschlusses des Verwaltungsausschusses
in nichtöffentlicher Sitzung am 5. Dezember 2024**

Gefasster Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung:

Beschluss Nr.: VA7-031/2024

Höhergruppierung der Stelle 02.20.05

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.



Lohsa, den 06.12.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

**Ausschreibung zur Wahl eines ehrenamtlich
tätigen stellvertretenden Ortswehrleiters
der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa,
Ortsfeuerwehr Groß Särchen**

Die Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Groß Särchen steht im Februar 2025 an.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Die Bewerber müssen Einwohner der Gemeinde Lohsa und aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Lohsa sein.
- Sie müssen persönlich für die Wahlfunktion geeignet sein sowie über die fachliche und praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen.
- Für den stellvertretenden Ortswehrleiter müssen die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgeschlossen sein.
- Bei Nichtvorhandensein des Lehrgangs ist dieser innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuweisen.

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre.

Die Ortsfeuerwehren werden gem. § 17 Abs. 1 SächsBRKG von dem Ortswehrleiter geleitet.

Die Aufgaben des stellvertretenden Ortswehrleiters werden durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lohsa geregelt. Interessierte Angehörige der Gemeindefeuerwehr Lohsa, welche die verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit des stellvertretenden Ortswehrleiters ausüben möchten und die genannten Voraussetzungen erfüllen, können bis zum **15.01.2025** ihre schriftliche Bewerbung in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa einreichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.



Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße

Ortsstraße Nr. 24 (OS 24 GS) „Am Sportplatz“; im Ortsteil Groß Särchen,

Länge: 0,655 km, betroffene Flurstücke: Flurstück 89/2, 90/2, 91/2 und 100/18; Teilfläche des Flurstückes 94/2 der Gemarkung Särchen, Flur 2

Beschreibung des Anfangspunktes	Beschreibung des Endpunktes
1. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195001	1. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195009
2. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195010	2. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195010
3. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195012	3. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195020
4. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195013	4. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195021
5. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195014	5. Teilabschnitt: Netzknoten (NK) 6195022
Gemeinde Lohsa	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete Straße wird gewidmet zur Ortsstraße.

2.2 Widmungsbeschränkung(en): keine

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Lohsa

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss GR7-023/2024 am 10.12.2024 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße gewidmet werden soll. Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lohsa bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Widmung unwiderruflich zugestimmt.

5.2 Hinweis:

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung (04.01.2025) für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa, in Zimmer 1.13, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.4, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung der Gemeinde Lohsa vom 14.12.2024 zur Widmung der Ortsstraße Nr. 24 (OS 24 GS) „Am Sportplatz“ im Ortsteil Groß Särchen



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Bundesrepublik Deutschland statt. Für die Bildung der 6 Wahlvorstände werden, neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Lohsa, insgesamt rund 50 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes gehören die:

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des bestehenden Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis,
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen,
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Erstellung einer Wahl Niederschrift.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände gewährleisten und somit eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, sich als ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bis zum **31.01.2025** zu melden.

Die Gemeinde Lohsa sucht daher wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, im Wahllokal mitzuarbeiten.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa haben. Allerdings dürfen Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter für Wahlvorschläge sowie die Bewerber selbst keinem Wahlorgan angehören.

Für die Arbeit im Wahlvorstand sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Wir achten darauf, in jedem Vorstand auch erfahrene Wahlhelfer/innen einzusetzen. Gleichzeitig bieten wir vor der Wahl Schulungen für die Mitglieder der Wahlvorstände an.

Der Wahlvorstand tritt am Wahlsonntag um 07.30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmauszählung ab 18.00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollzählig versammelt sein.

Kleines Dankeschön (Erfrischungsgeld)

Für Ihr Engagement im Wahlvorstand erhalten Sie von der Gemeinde Lohsa ein Erfrischungsgeld als Mitglied im Wahlvorstand.

Wie kann ich mich vormerken lassen?

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, ergänzen Sie bitte das nachfolgend angebotene Anmeldeformular, unterschreiben und senden es möglichst kurzfristig per Post

oder Telefax 035724 569329 an die Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa. Sie können gerne Ihre Anmeldung auch bei Ihrem Ortsvorsteher abgeben.

Ihre uns mit der Anmeldung mitgeteilten Wünsche zum Einsatz in einem bestimmten Wahllokal oder in Wohnungsnähe werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Lohsa, Frau Staff und Frau Woischnik unter den Telefonnummern (03 57 24) 56 93 0 oder (03 57 24) 56 93 14 gern zur Verfügung.

Gemeinde Lohsa · Am Rathaus 1 · 02999 Lohsa · Telefax (03 57 24) 56 93 29 · E-Mail: Wahlen@lohsa.de

Anmeldung als Wahlhelfer/Wahlhelfer

Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelfer/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei der am **23. Februar 2025 stattfindenden Bundestagswahl** tätig zu sein.

Ich erkläre mich **grundsätzlich** bereit, als Wahlhelfer/Wahlhelfer in der Gemeinde Lohsa tätig zu sein. (Ihre grundsätzliche Bereitschaft können Sie vor der Ernennung als Mitglied im Wahlvorstand jederzeit widerrufen.)

Angaben zur Person

Name Vorname

Straße / Hausnummer Postleitzahl / Ort

Geburtsdatum

Telefon (privat)* Telefon (geschäftlich)*
* Die Angabe einer Telefonnummer ist für Rückfragen notwendig.

Freiwillige Angaben

E-Mail-Adresse

Arbeitgeber

Beruf

Besondere Wünsche

Die Gemeinde Lohsa ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, besondere Wünsche zu erfüllen.

Ich möchte vorzugsweise im Wahlbezirk eingesetzt werden.

Ich möchte vorzugsweise als

Wahlvorsteher/in eingesetzt werden.

Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in eingesetzt werden.

Schriftführer/in eingesetzt werden.

Beisitzer/in eingesetzt werden.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Berufung als Wahlhelfer/in/ Wahlhelfergespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen. (siehe: www.lohsa.de Bekanntmachungen/Informationen zum Datenschutz)

Ort, Datum x Unterschrift

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Staff und Frau Woischnik zur Verfügung.
 Telefon (03 57 24) 56 93 0 oder (03 57 24) 56 93 14

eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, den 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.22, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 155 – Bautzen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, den 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Lohsa wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.22 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und §§ 14 bis 18 der Bundeswahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den § 18 der Bundeswahlordnung.

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa.
 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Bundestagswahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 90 Absatz 2 der Bundeswahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - oder sie für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 21 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 22 der Bundeswahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Lohsa, den 5. Januar 2025

Die Gemeindebehörde
Thomas Leberecht, Bürgermeister

Neue Standesbeamtin



Frau Susann Woischnick nahm erfolgreich am Lehrgang im Personenstands- und Familienrecht mit Prüfung an der Akademie für Personenstandswesen teil.

Doch sind Eheschließungen nur ein kleiner Teil ihrer standesamtlichen Aufgaben. In ihrer zusätzlich neuen Funktion stellt sie die Eheschließung von Heiratswilligen fest, beurkundet Sterbefälle, Geburten, Erklärungen zur Namensführung oder Kirchenaustritte und muss sich in komplexer Rechtsmaterie zurechtfinden. Eine Position mit viel Verantwortung – wir wünschen Frau Woischnick viel Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Lohsa.

Bürgermeister Thomas Leberecht

Das Fundbüro der Gemeinde Lohsa informiert

Gefunden wurde Anfang Dezember 2024 ein orangefarbenes Schlüsselband mit Schrift und mehreren Sicherheits-Schlüsseln.

Fundort: Am Schlangenberg in Weißkollm, 02999 Lohsa

Fundtag: 02.12.2024

Der Verlierer meldet sich bitte unter der Tel.-Nr. 035724 5693 10 bei Frau Katrin Reinhardt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist unter www.lohsa.de oder mit dem folgenden QR-Code möglich.

